



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 3

Montag, 25.01.2021

### Nr.11 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Festlegung der Flächen gem. § 24 der 11. BayIfSMV für den Landkreis Nürnberger Land

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

I. Die zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten werden sowohl hinsichtlich der **Maskenpflicht** (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV) als auch hinsichtlich des **Alkoholkonsumverbots** auf öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte (§ 24 Abs.2 der 11. BayIfSMV) für den Landkreis Nürnberger Land wie folgt festgelegt:

Stadt Lauf:

- Unterer Marktplatz, einschließlich Nürnberger Tor und Friedensplatz bis zur Einmündung Glockengießer- / Nürnberger Straße
- Oberer Marktplatz, einschließlich Hersbrucker Tor
- Johannisstraße, vom Marktplatz bis zur Wasserbrücke

Stadt Hersbruck:

- Oberer Markt im Bereich zwischen Einmündung Eisenhüttelein und dem Rathausbrunnen

Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

Die Maskenpflicht gilt in der Zeit von 5 Uhr bis 21 Uhr.

II. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 25.01.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land, im Internet ([www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de)), und in der Presse als bekannt gegeben.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe.

#### Gründe:

I. Sachverhalt

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Verordnung vom 15.12.2020 die 11. BayIfSMV mit Inkrafttreten zum 16.12.2020 erlassen. Diese Verordnung wurde zuletzt durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (BayMBL Nr.54) geändert.

In § 24 der Verordnung werden Maßnahmen hinsichtlich weitergehender Maskenpflicht und hinsichtlich des Alkoholkonsumverbots geregelt. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (Abs. 1 Nr. 1) und hinsichtlich des Alkoholkonsumverbots (Abs. 2) die zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten, auf denen die Maßnahmen gelten sollen, festzulegen.

#### II. Begründung

1.

Das Landratsamt Nürnberger Land ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28 Abs. 1, 28a IfSG i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

2.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer I. ist § 24 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 2 der 11 BayIfSMV.

3.

Die Festlegungen der unter Ziffer I. genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlmessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Bereichen des Landkreises Nürnberger Land zu verhindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird. Die Bereiche weisen eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben etc. auf.

Da nach 21 Uhr bis 5 Uhr wegen der nächtlichen Ausgangssperre keine nennenswerte Frequentierung mehr stattfindet, war die zeitliche Einschränkung der Maskenpflicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten.

4. Sofortige Vollziehung

Die Festlegungen nach Ziffer I. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Ortsübliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land, in der Presse und dem Internet ([www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de)) bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,**

**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### Hinweise:

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG -).

Lauf, 22.01.2021

BEZOLD, Leitender Regierungsdirektor

Lauf a. d. Pegnitz, 25.01.2021

**LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**  
K r o d e r, Landrat